

LÄRMSCHUTZVERORDNUNG der STADTGEMEINDE KÖFLACH

Verordnung des Gemeinderates vom 06.10.2011 mit der die Lärmschutzverordnung vom 30.09.2010 novelliert wird.

Aufgrund der Bestimmungen des Art. 118 (6) des B-VG in Verbindung mit § 41 der Gemeindeordnung 1967 i.d.F. LGBl. Nr. 29/2010 wird zur Abwehr bzw. Beseitigung von das örtliche Gemeinschaftsleben störenden Missständen, unbeschadet bestehender Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes sowie anderer in Geltung stehender ortspolizeilicher Verordnungen, verordnet:

§ 1

Lärmbelästigende Hausarbeiten

- (1) Lärmbelästigende Hausarbeiten sind alle im Haushalt anfallenden, mit unzumutbarer Geräusentwicklung verbundenen Arbeiten, insbesondere das Hämmern, Sägen, Schleifen und Bohren sowie das Zerkleinern von Brennmaterialien und dgl., gleichgültig ob diese Arbeiten von Hausbewohnern und Hausfremden ausgeführt werden. Hievon sind unerlässliche Reparaturarbeiten zur unverzüglichen Behebung nicht vorhersehbarer Gebrechen an Versorgungs- und Entsorgungsleitungen ausgenommen. Ebenso ausgenommen ist die Benützung von handelsüblichen Staub- und Klopfsaugern, Bodenbürsten und dgl., jedoch nicht die Benützung von Industriestaubsaugern und dgl.
- (2) Lärmbelästigende Hausarbeiten dürfen nur von Montag bis Freitag in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 19.00 Uhr (Sommerzeit 20.00 Uhr, Winterzeit 19.00 Uhr), an Samstagen von 08.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 18.00 (Sommerzeit 19.00 Uhr, Winterzeit 18.00 Uhr) ausgeführt werden. Im Rahmen behördlich genehmigter Gewerbebetriebe dürfen die den lärmelästigenden Hausarbeiten (Abs. 1) entsprechenden handwerklichen Arbeiten, wie Hämmern, Sägen, Schleifen und Bohren, sowie das Zerkleinern von Brennholz und dgl. außerhalb gewerblicher Betriebsanlagen nur von Montag bis Freitag in der Zeit von 07.00 bis 19.00 Uhr (Sommerzeit 20.00 Uhr, Winterzeit 19.00 Uhr) und an Samstagen von 08.00 bis 18.00 Uhr (Sommerzeit 19.00 Uhr, Winterzeit 18.00 Uhr) ausgeführt werden.

- (3) Die Vornahme von lärmbelästigenden Hausarbeiten und diesen gleichzuhaltenden handwerklichen Arbeiten (Abs. 2) an Sonn- und Feiertagen ist verboten.
- (4) Die Bestimmungen des Abs. 2 gelten für Amts-, Büro- und Geschäftsgebäude nur dann, wenn sich darin auch Wohnungen befinden.

§ 2 **Lärmbelästigende Gartenarbeiten**

- (1) Lärmbelästigende Gartenarbeiten sind alle im Garten anfallenden, mit größerer Geräuschentwicklung verbundenen Arbeiten, insbesondere die Inbetriebnahme von Gartengeräten (Rasenmähern, Heckenscheren, Baum- Kreis- und Kettensägen mit Verbrennungsmotoren, Motorsensen, Häcksler und dgl.). Ausgenommen von dieser Verordnung sind elektrische und akkubetriebene Arbeitsgeräte bis zu einer Grenze von 85 dB; außer Elektro- bzw. Akkukreissägen.
- (2) Lärmbelästigende Gartenarbeiten dürfen nur von Montag bis Freitag in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 19.00 Uhr, (Sommerzeit 20.00 Uhr, Winterzeit 19.00 Uhr) an Samstagen von 08.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 18.00 Uhr (Sommerzeit 19.00 Uhr, Winterzeit 18.00 Uhr) ausgeführt werden. Die Vornahme solcher Arbeiten an Sonn- und Feiertagen ist verboten.
- (3) Die Bestimmungen des Abs. 2 gelten nicht für öffentliche Grünanlagen und Flächen, die im Rahmen eines landwirtschaftlichen Betriebes bewirtschaftet werden.

§ 3 **Benützung von Musikinstrumenten, Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten**

- (1) Bei der Benützung von Musikinstrumenten, Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten in Gebäuden und im Freien, ist die Lautstärke stets so zu wählen, dass andere Personen, insbesondere in der Zeit von 12.00 bis 15.00 Uhr und 22.00 bis 08.00 Uhr, durch Lärm nicht ungebührlich belästigt werden.
- (2) An allen Orten, die für die erholsame Benützung durch die Allgemeinheit entweder ausdrücklich gewidmet sind oder die von der Bevölkerung der Ruhe und Erholung wegen aufgesucht werden, wie öffentliche Grünanlagen, Wälder und Wanderwege, ist die Benützung von Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten, mit Ausnahme von Geräten, die mit einem Kopfhörer abgehört werden (Walkman), überhaupt verboten.
- (3) Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten nicht für Musikdarbietungen, sowie für die Benützung von Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten im Rahmen von Veranstaltungen nach dem Steiermärkischen Veranstaltungsgesetz, LGBl. Nr. 192/1969 i.d.g.F.

§ 4
Strafbestimmungen

Die Nichtbefolgung der Bestimmungen dieser Verordnung bildet eine Verwaltungsübertretung und ist gemäß § 101c Abs. 1 Stmk. GemO. 1967, LGBl. Nr. 115, zuletzt i.d.F. LGBl. Nr. 81/2010 mit einer Geldstrafe bis zu € 1.500,-- zu bestrafen.

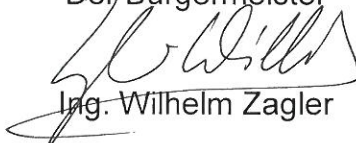
§ 5
Bundes- und landesgesetzliche Bestimmungen

- (1) Diese Verordnung findet keine Anwendung auf Handlungen und Unterlassungen, die unter den Tatbestand einer bundes- oder landesgesetzlichen Regelung fallen.

§ 6
Rechtswirksamkeit

- (1) Diese Lärmschutzverordnung tritt mit dem Ablauf des der Kundmachungsfrist folgenden Monatsersten in Kraft.

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister


Ing. Wilhelm Zagler



19. 10. 2011

04. 11. 2011

P